

**Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser
Gültig ab 01. Januar 2010**

Anlage 1 zu den
Allgemeinen Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
der Stadtwerke Neustadt in Holstein

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer
Sitzung am 10.12.2009 diese Allgemeinen Tarife
für die Versorgung mit Wasser mit Wirkung
ab 01. Januar 2010 beschlossen.

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750) stellen die Stadtwerke Neustadt in Holstein Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

I. 1. Tarif für den Haushalt und das Gewerbe

Der Bezugspreis für das von den Stadtwerken Neustadt in Holstein zu den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen“ gelieferte Wasser setzt sich zusammen aus

a) Meßpreis für die Kosten der Messung

Die Höhe des Meßpreises richtet sich nach der unter Berücksichtigung des Anschlußwertes erforderlichen Zählergröße bzw. nach der Anschlußweite.

Er ist ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge zu zahlen. Wird ein Grundstück über mehrere Zähler versorgt, so ist für jeden weiteren Zähler ein Meßpreis nach den untenstehend aufgeführten Sätzen zu zahlen.

Der Meßpreis beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß von:

			<u>netto</u>	<u>brutto</u> (einschl. 7 % Umsatzsteuer)
			EUR/Jahr	EUR/Jahr
bis zu	Qn	2,5	24,60	26,32
	Qn	6,0	61,80	66,13
	Qn	10,0	123,00	131,61
	Qn	15,0	246,00	263,22
	Qn	40,0	369,00	394,83
	Qn	60,0	492,00	526,44

b) Preis für die abgenommene Wassermenge

Der Preis für die abgenommene Wassermenge

beträgt **1,51 EUR/m³ netto und 1,62 EUR/m³ brutto** (einschl. 7 %
Umsatzsteuer)

2. Die Stadtwerke Neustadt in Holstein behalten sich vor, bei Großabnehmern besondere Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

II. Tarif bei Benutzung von Standrohrzählern

- a) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohrzählers wird ein Bereitstellungsbetrag erhoben. Er beträgt 1,00 EUR/Tag netto und 1,07 EUR/Tag brutto (einschl. 7 % Umsatzsteuer).
- b) Neben diesem Bereitstellungsbetrag ist für die am Standrohrzähler abgelesene Wassermenge der vorstehend unter I. 1. b) festgesetzte Wasserpreis zu zahlen.
- c) Wenn sich herausstellt, daß ein Standrohrzähler nicht richtig anzeigt oder stehengeblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Wasserpreis für die von den Stadtwerken Neustadt in Holstein unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzte Menge entnommenen Wassers zu entrichten.

Neustadt in Holstein, den 11.12.2009

Stadtwerke
Neustadt in Holstein